

Siegel.¹⁾ Daran schließt sich die Übersetzung der Urkunden, überschrieben mit den Worten: „Vorgesetzeter alten Schrifften und Documenten Übersetzung in das Hochteutsche“.

Ich lasse jetzt den Wortlaut jener Urkunden folgen, wobei der abhanden gekommene Anfang durch die Übersetzung ersetzt werde; auffallendere Unebenheiten in der Rechtschreibung sind leise ausgeglichen und Satzzeichen hinzugefügt.

Nr. 1.

Heinrich, Edelherr z. Homburg gestattet die Brüderschaft der Schuhmacher- und sonstigen Handwerksgejellen zu Bodenwerder. 1399. März 12.

Wir Herr Heinrich, Herr zu Homburg, bekennen öffentlich in diesem brieffe vor uns, vor unsere Erben und unsere Nachkommen, daß wir mit wohlberathenem Muht in die Ehre Gottes, zum trost und zu gnaden aller christen Seelen und gläubigen Seelen haben gevollmächtigt und vollmächtigen in krafft dieses brieffes eine gute, stete, ewige Brüderschaft²⁾ denen Schumachers Knechten und anderen Handwerks Knechten in unser Stadt zu dem Bodenwerder. Und welchen sie zu sich nehmen wollen in ihrer Brüderschaft, das mögen sie thun und ist solches unser guter wille. Und wenn sie begängniße ihrer Brüderschaft haben, so sollen sie allezeit unserer Eltern Seelen und aller derjenigen, die von der Herrschaft von Homburg gestorben sind, auch mit begängniße und gedächtniße thun, und wir sollen und wollen deshalb ihrer gilde gnädiger Herr seyn und sie dazu fördern und nicht hindern laßen, auch niemand von unserntwegen. Und [des] alles zu öffentlicher Bekäntniße, so haben wir ihnen vor uns, vor unsere Erben, vor unsere Nachkommen diesen brieff wißentlich versiegelt gegeben mit unserm Inn Siegel im Jahre des Herren Eintausend drehhundert neun und neunzig am tage des heiligen Gregorii, des Pabstes.

(L. S.)

¹⁾ Die Originale oder ältere Abschriften dieser Urkunden haben sich weder im Stadtarchiv zu Bodenwerder noch im Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel auffinden lassen. —

²⁾ Hdschr: „eine gute Stäte ewig in Brüderschaft“.